

**Satzung über die Zulassung und
Teilnahme an Kontaktstudienangeboten
(Satzung für Kontaktstudien)**

Aufgrund von §§ 31 Abs. 5 Satz 5, 59 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Hochschule der Medien in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Gegenstand	2
§ 2 Bewerbung	2
§ 3 Qualifikation.....	2
§ 4 Auswahl.....	3
§ 5 Zulassung.....	3
§ 6 Prüfungsausschuss	3
§ 7 Modulprüfung und Benotung.....	3
§ 8 Wiederholung von Modulprüfungen	4
§ 9 Säumnis und Täuschung.....	4
§ 10 Teilnahmebescheinigung, Zertifikat.....	5
§ 11 Inkrafttreten	5

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Hochschule der Medien (HdM) bietet wissenschaftliche Weiterbildung in Form von Kontaktstudien an. Die Organisation der Kontaktstudien erfolgt durch das Weiterbildungszentrum an der HdM.
- (2) Das Weiterbildungszentrum ist bei der Einrichtung neuer Weiterbildungsangebote involviert. Alle von dieser Satzung erfassten Angebote sind in der Modulübersicht zu den Kontaktstudien aufgelistet. Die Modulübersicht wird von Amts wegen durch das Rektorat angepasst.
- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Kontaktstudiums sind gemäß der Grundordnung der Hochschule der Medien Angehörige der Hochschule. Sie sind berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen.
- (4) Für die Teilnahme an Kontaktstudienangeboten wird eine Gebühr erhoben. Näheres zu den Gebühren regelt die Gebührensatzung für Kontaktstudien der HdM.

§ 2 Bewerbung

Für die ordnungsgemäße Bewerbung sind die erforderlichen Nachweise über das Online-Bewerbungsformular einzureichen. Die Bewerbung hat fristgemäß zu erfolgen. Die Anmeldefrist wird rechtzeitig von der Hochschule bekannt gegeben.

§ 3 Qualifikation

- (1) Die Zulassung zu einem Angebot des Kontaktstudiums setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.
- (2) Daneben kann für ein einzelnes Angebot zugelassen werden, wer die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise für das jeweilige Angebot erworben hat. Ein Prüfungsanspruch entsteht hieraus nicht.
- (3) Die Entscheidung darüber, ob die Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers anerkannt wird, trifft die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens einer Person aus dem Kreis der Verantwortlichen des Kontaktstudiums und einer Person des Weiterbildungszentrums.

§ 4 Auswahl

- (1) Für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den jeweiligen Angeboten werden nur diejenigen Bewerbungen berücksichtigt, die form- und fristgerecht eingegangen sind.
- (2) Übersteigt die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, so richtet sich die Platzvergabe nach dem Eingang der Bewerbungen.

§ 5 Zulassung

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält einen Zulassungs- und einen Gebührenbescheid. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt der fristgerechten Zahlung entsprechend der im Gebührenbescheid festgelegten Zahlungsfrist.
- (2) Bei fehlendem Gebühreneingang wird die Teilnahme verweigert.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (3) Aufgrund der fakultätsübergreifenden Organisation der Kontaktstudienangebote sind folgende Personen kraft Amtes Mitglieder des Prüfungsausschusses:
 1. die für Lehre und Weiterbildung zuständigen Rektoratsmitglieder,
 2. die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fakultäten und
 3. die Leitung der Verwaltungseinheit Studentische Services.Werden die Bereiche Lehre und Weiterbildung von ein und demselben Rektoratsmitglied wahrgenommen, so ist nur ein Rektoratsmitglied im Ausschuss vertreten.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über alle prüfungsrelevanten Fragestellungen bei den jeweiligen Weiterbildungsangeboten sofern diese nicht in dieser Satzung eindeutig geregelt sind.

§ 7 Modulprüfung und Benotung

- (1) Je nach Ausgestaltung des Angebots kann den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit eingeräumt werden, sich Modulprüfungen zu unterziehen. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. Eine Anrechnung der erzielten Kompetenzen/ECTS in einem Masterstudium kann nach Maßgabe der jeweiligen Anrechnungssatzung geprüft werden.
- (2) An der Modulprüfung kann teilnehmen, wer sich form- und fristgerecht zur Modulprüfung angemeldet und die jeweilige Prüfungsgebühr bezahlt hat. Die Anmeldefristen werden rechtzeitig von der Hochschule der Medien bekannt gegeben.

(3) Näheres insbesondere zu Form und Umfang der Modulprüfungen ist der jeweiligen Angebotsbeschreibung zu entnehmen.

(4) Für die Bewertung der Modulprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2	gut	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt,
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 8 Wiederholung von Modulprüfungen

Wurde eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann sie innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zweimal wiederholt werden.

§ 9 Säumnis und Täuschung

- (1) Kann eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer an einer angemeldeten Modulprüfung nicht teilnehmen, so kann er / sie bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin von der Modulprüfung zurücktreten.
- (2) Nach dieser Frist kann ein Rücktritt aus triftigen Gründen ausschließlich vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers mit entsprechenden Nachweisen genehmigt werden. Im Falle einer Erkrankung ist innerhalb von drei Werktagen nach Antragsstellung ein Attest einzureichen.
- (3) Versucht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, das Ergebnis einer Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so wird die Modulprüfung unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 10 Teilnahmebescheinigung, Zertifikat

- (1) Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer eines Angebots wird eine Bescheinigung über die Teilnahme erstellt.
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Modulprüfung erfolgreich bestanden haben, erhalten qualifizierte Zertifikate. Diese Zertifikate enthalten die im Rahmen der Modulprüfung erreichte Note, die Anzahl der ECTS und die Kompetenzen, die mit dem Angebot erworben wurden.
- (3) Das Zertifikat wird von der Rektorin oder vom Rektor unterschrieben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 14.10.2016



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor

Ausgehängt am:

Abgenommen am: